Gemeinde Bludesch

Hauptstraße 9
A 6719 Bludesch
Mail: gemeinde@bludesch.at

Tel: 0043 (0)5550 2218
Fax: 0043 (0)5550 2218-22
www.bludesch.at

Zl. bd004.1-1/2020-41-2
28. Mai 2024

Verhandlungsschrift

über die 32. Sitzung der Gemeindevertretung
am Montag, 27.05.2024 um 19.30 Uhr im Kronen-Saal

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

BGM	Konzet Martin	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
VBGM	Köfler Roland	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GR	Schuster Katharina	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GR	Feuerstein Karin	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GR	Wakonigg Walter	punkt.genau für Bludesch Gais
GV	Schnetzer Edmund	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Kölly Hermann	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Burtscher Mario	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Mag. Geutze Georg	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	DI Geutze Thomas	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Madlener Petra	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Pfefferkorn Simon	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Dockal Verena	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Messner Carmen	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Mag. (FH) Krause Stephan	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GVE	Innerhofer Johann	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GVE	Konzet Roman	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GVE	Nachbaur Günter	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GVE	Messner Walter	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GVE	Bickel Christina	punkt.genau für Bludesch Gais
GVE	Hartmann Horst	punkt.genau für Bludesch Gais

Entschuldigt:

GR	Mayerhofer Michael	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Müller Wilfried	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Spiegel Edmund	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Thoma David	GEMEINSAM – Liste für Bludesch und Gais
GV	Geutze Daniel	punkt.genau für Bludesch Gais

Unentschuldigt:

GV	Mutlu Tanju	punkt.genau für Bludesch Gais

Schriftführer: Helmut Wegeler, GSekr.

Tagesordnung

01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 31. Gemeindevertretungssitzung
03. Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Teilflächen der GSt-Nr. 374, 2000, 2005, 2006, 2016 und 2019 KG Bludesch (Pilzzucht) – Beratung und Beschlussfassung
04. Stundensatz (außerschulische) Schulkindbetreuung – Anpassung ab 01.09.2024 – Beratung und Beschlussfassung
05. JugendKulturArbeit Walgau (JKA-Walgau) - Präsentation
06. Berichte:
    a) Bürgermeister
    b) Regio im Walgau
    c) Gemeindevorstand
    d) Ausschüsse / Arbeitsgruppen
    e) Delegierte
07. Allfälliges

Erledigung der Tagesordnung

TOP 01.
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Martin Konzet eröffnet die 32. Sitzung der Gemeindevertretung in der laufenden Funktionsperiode. Er stellt fest, dass die Ladungen zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 02.
Genehmigung der Verhandlungsschrift der 31. Gemeindevertretungssitzung

Die Verhandlungsschrift der 31. Gemeindevertretungssitzung wird ohne Änderung einstimmig genehmigt.

TOP 03.
Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Teilflächen der GSt-Nr. 374, 2000, 2005, 2006, 2016 und 2019 KG Bludesch (Pilzzucht) – Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Martin Konzet begrüßt Dr. Otmar Müller, Carina und Joachim Tschann (Tschann Edelpilze GmbH) und DI Martin Bitschnau (DLZ Blumenegg), welche allesamt als Auskunftspersonen zu diesem Tagesordnungspunkt zugelassen werden.

Die Tschann Edelpilze GmbH (Joachim und Carina Tschann) plant die Errichtung einer Pilzzucht auf einem knapp 1.000 m² großen Grundstück der Gemeinde Bludesch. Kernpunkt der Tätigkeit bildet die Zucht von Edelpilzen. Grundlage der Pilzzucht bildet Bio-Weizenstroh als Substrat. Ein Teil dieses Bio-Weizenstrohs wird auf Grundstück Nr. 374 KG Bludesch angebaut. Ein Teil des verwendeten Bio-Weizenstrohs wird als Düngemittel wieder auf die Anbaufläche ausgebracht, ein Teil unter Beimischung von Grünschnitt

kompostiert, welcher für den eigenen Gemüseanbau verwendet wird. Wesentlicher Teil des Projektes ist es, die Pilzzucht mit einer Gemüseproduktion und einem Kräuteranbau zu kombinieren. Ein weiterer Teilbereich des Konzeptes zur regionalen Lebensmittelversorgung bildet der Schulgarten mit Schwerpunkt „Bildung für Nachhaltigkeit".

Die Pilzzucht fällt nicht unter das Gewerberecht und es handelt sich jedenfalls um Landwirtschaft (Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mithilfe der Naturkräfte, einschließlich Wein- und Obstbau, Gartenbau und Baumschulen, pflanzliche Erzeugnisse sind vor allem Getreide jedweder Art, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Heu, Stroh, Blumen, Beeren, aber auch Pilze, Schwämme, Bäume, Sträucher usw.). Die Fachabteilung des Landes vertritt die Meinung, dass die Errichtung der Pilzzucht in der bestehenden Widmung „Freifläche-Landwirtschaft" nicht zulässig sei, da der geplante landwirtschaftliche Betrieb nicht bodenabhängig sei. Es ist daher eine Umwidmung in Freifläche-Sondergebiet Pilzzucht notwendig. Da die Gemeinde Bludesch hier Grundeigentümerin ist, ist kein Raumplanungsvertrag im Zuge der Umwidmung möglich. Daher ist die Befristung der Widmung mit der Folgewidmung Freifläche-Landwirtschaftsgebiet notwendig. Eine solche Widmung ist gemäß § 18 Abs. 4 lit a) RPG ausdrücklich vorgesehen:

„Als Sondergebiete können Flächen festgelegt werden, auf denen Gebäude und Anlagen errichtet werden dürfen, die ihrer Zweckwidmung nach an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort besonders eignen, insbesondere Flächen für Anlagen, die in der Art der Bodennutzung der Land- oder Forstwirtschaft ähneln (z.B. Kleingärten, gewerbliche Gärtnereien);"

Dies wurde auch vom Amtssachverständigen für Landwirtschaft des Landes Vorarlberg bestätigt. Gemäß § 18 Abs. 4 RPG können als Sondergebiete Flächen festgelegt werden, auf denen Gebäude und Anlagen errichtet werden dürfen, die ihrer Zweckwidmung nach an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort besonders eignen, insbesondere für Flächen, die in der Art der Bodennutzung der Land- und Forstwirtschaft ähneln (z.B. Kleingärten, gewerbliche Gärtnereien). Der Begriff der „Ähnlichkeit" ist im Gesetz nicht definiert. Lediglich zwei demonstrative Beispiele sind angeführt. Der Begriff „Ähnlichkeit" bedeutet, dass zwischen zwei oder mehreren Sachverhalten eine oder mehrere Sachverhalte übereinstimmen, aber eben nicht alle. Sinn der Begrifflichkeit „Bodennutzung" sowie „Landwirtschaft" im Sinne des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes ist nicht, nur Pflanzen wachsen zu lassen, sondern die gezielte Nutzung von Flächen zur Produktion von Lebensmitteln oder Rohstoffen. Die Kombination aus Pilzzucht in einem Gebäude auf Grundlage von Bio-Weizenstroh (Rohstoff) und der Anbau von Gemüse und besonderen Kräutern, bzw. die daraus entwickelten Lebensmittel, stellen zwar keine reine Landwirtschaft im Sinne des Raumplanungsgesetzes dar, da ein Teil der Lebensmittelproduktion aber ebenfalls aus einer unmittelbaren Bodenbewirtschaftung stammt, liegt eine Ähnlichkeit in der Art der Bodennutzung der Land- und Forstwirtschaft vor. Dass die vorgesehene Lebensmittelerzeugung der Art der Bodennutzung der Land- und Forstwirtschaft ähnelt, ergibt sich auch aus dem Vergleich mit der heimischen Milchwirtschaft, die ja ohne Zweifel als Landwirtschaft im Sinne des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes zu werten ist. Grundstoff von Milch bildet das auf dem Boden wachsende Gras. Grundstoff der vorgesehenen Pilzzucht bildet das Bio-Weizenstroh. In beiden Fällen entsteht der Rohstoff aus der unmittelbaren Bodennutzung und in beiden Fällen braucht es bis zum Endprodukt weiterer Prozesse. Eine Ähnlichkeit der vorgesehen Lebensmittelerzeugung mit der Art der Bodennutzung der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich auch daraus, dass beispielsweise ein Weizen anbauender Landwirt auf seinem als Landwirtschaft gewidmeten Grundstück, im Rahmen eines Zuerwerbes, zweifelsohne eine Anlage für Pilzzucht errichten könnte, da die Pilzzucht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb steht. In der Kurzinformation Nr. 22 der Raumplanungsabteilung des Landes heißt es, dass hinsichtlich der Flächenwidmung für

Gebäude und Anlagen, die der Gewinnung von pflanzlichen Erzeugnissen oder der Tierhaltung ohne unmittelbare Bodennutzung dienen, eine Sondergebietswidmung notwendig ist.

Die Erschließung der betroffenen Fläche ist gesichert. Die Flächen liegen in der Landesgrünzone und teilweise im HQ-300 Hochwasserabflussbereich. Die Widmung Freifläche-Sondergebiet ist in der Landesgrünzone zulässig. Im Zuge dieser Widmung ist auch die Anpassung der Widmung Verkehrsfläche Straße an den tatsächlichen Verlauf der Zufahrtsstraße geplant.

Die besondere Eignung der Flächen zur Widmung als Freifläche-Sondergebiet ergibt sich aus nachstehenden Punkten:

- Kleinräumigkeit des Vorhabens, es kommt zu einer Verbauung von ca. 350 - 400 m²
- Die Anlage ist emissionsfrei. Die Belastung durch Pilzsporen ist nicht gegeben, weil auf eine Sorte zurückgegriffen wird, welche keine Sporen in die Umwelt abgibt.
- Die Anlage stört nicht die Charakteristik des Gebietes. Sie liegt zwischen einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb weiter westlich – dessen erheblicher Ausbau geplant ist - und einer Gärtnerei weiter östlich.
- Die Fläche befindet sich an der Schnittstelle zwischen Landwirtschaftsfläche und Siedlungsgebiet. Die verkehrsmäßige Erschließung ist gegeben. Es müssen keine weiteren Flächen (Straßenbau) versiegelt werden.
- Die Grundstücksfläche grenzt bereits an eine Sondergebietsfläche, d.h. diese Flächen eignen sich als Flächen für Sondergebiete.
- Die Grundstücksfläche liegt am Rande des Landwirtschaftsgebietes. Die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird in keiner Weise beeinträchtigt.
- Notwendige Voraussetzungen wie Strom, Wasser, Abwasser etc. können auf kürzester Entfernung eingerichtet werden; diese sind für die Bewirtschaftung essenziell
- Der Standort grenzt unmittelbar an die Siedlungsgrenze im Räumlichen Entwicklungsplan an, dennoch besteht durch die angrenzende FS Widmung ein Puffer nicht nur zur bestehenden Wohnnutzung, sondern auch zur künftig im Rahmen des REP´s möglichen Wohnnutzung.

Zudem ist die widmungskonforme Nutzung auch langfristig gesichert.

Insgesamt sind von der Umwidmung Teilflächen der GSt-Nr. 374, 2000, 2005, 2006, 2016 und 2019 KG Bludesch betroffen. Während der Auflage/Veröffentlichung des Entwurfs der Änderung des Flächenwidmungsplans langten vier positive bzw. neutrale Stellungnahmen von Behörden ein (Abteilung Wasserwirtschaft, Militärkommando, Bergbehörde und Amtssachverständigen für Landwirtschaft). In der Stellungnahme des Amtssachverständigen des Landes für Landwirtschaft wird ausdrücklich die Zulässigkeit der Widmung als Freifläche-Sondergebiet Pilzzucht im Sinne des § 18 Abs. 4 RPG bestätigt. Weiter langte eine negative Stellungnahme der Abteilung VIIa (Raumplanung und Baurecht) und zwei negative Stellungnahmen von insgesamt drei Privatpersonen ein. Außerdem langten zwei Stellungnahmen der Widmungswerber bzw. deren Verfahrensberater ein. Sämtliche Stellungnahmen wurden der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevertretung wägt wie folgt ab:

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum:
Die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum führte mit Schreiben vom 17.5.2024 aus: Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine landwirtschaftliche Produktionsform, die in Art der Bodennutzung dem Garten- und Gemüsebau ähnelt.

Folglich handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein in der Art der Bodennutzung der Land- und Forstwirtschaft ähnliches Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 4 Vorarlberger Raumplanungsgesetz.

Die Amtssachverständige für Raumplanung, Landschaftsbild und Baugestaltung führte in ihrem Schreiben aus:
Im vorliegenden Erläuterungsbericht beschreibt die Gemeinde, dass der gegenständliche Verwendungszweck eine lebensmittelerzeugende Landwirtschaft ist und somit eine FS-Widmung möglich ist. Aus dem vorliegenden Erläuterungsbericht ergibt sich jedoch keinerlei Beschreibung der für die Ausweisung einer Freifläche-Sondergebietswidmung notwendigen Standorteignung bzw. Standortbindung. Eine solche muss jedoch im Rahmen der Grundlagenforschung nachgewiesen werden und im Einklang mit den Zielen der Raumplanung gemäß Raumplanungsgesetz sein. Die Grundlagenforschung dient der Entscheidungsfindung der Gemeinde und muss Teil des allgemeinen verständlichen Erläuterungsberichtes sein, welcher im Zuge der Auflage vorliegen muss.

Hierzu ist folgendes anzumerken:
Gemäß § 21 Abs. 1 RPG ist der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes). Auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 3 ist hinzuweisen. Eine Grundlagenforschung ist dann notwendig, wenn dies für die Entscheidungsfindung der Gemeinde relevant ist. Die Entscheidung, ob eine Standorteignung gegeben ist, liegt im Ermessen der Gemeinde (verfassungsrechtlich garantierte örtliche Raumplanung). Die Gemeinde hat dabei jene Kriterien zu ermitteln, die gegen oder für einen Standort an der geplanten Stelle sprechen. Gegen diesen Standort spricht laut Meinung der Amtssachverständigen für Raumplanung folgender Umstand: Die gegenständliche FS-Widmung ermöglicht die Errichtung von baulichen Anlagen in einem landschaftsbildlich hochwertigen, landwirtschaftlich genutzten Grünraum („Nislis“), welcher durch Dammbauwerke und einen harten Siedlungsrand bislang in diesem Bereich noch klar vom Siedlungsraum begrenzt war. Nunmehr wird durch die gegenständliche Flächenwidmung eine weitere bauliche Tiefe in diesem Grünraum aufgetan. Die Auswirkungen auf die Landschaft durch die Errichtung der für den gegenständlichen Verwendungszweck notwendigen Hallenbauwerke in diesem Landschaftsraum ist äußerst kritisch zu beurteilen.

Demgegenüber sprechen nach Ansicht der Gemeindevertretung von Bludesch folgte Punkte für die Widmung als Freifläche-Sondergebiet:

- Kleinräumigkeit des Vorhabens, es kommt zu einer Verbauung von ca. 350 - 400 m²
- Die Anlage ist emissionsfrei. Die Belastung durch Pilzsporen ist nicht gegeben, weil auf eine Sorte zurückgegriffen wird, welche keine Sporen in die Umwelt abgibt.
- Die Anlage stört nicht die Charakteristik des Gebietes.
- Die Fläche befindet sich an der Schnittstelle zwischen Landwirtschaftsfläche und Siedlungsgebiet. Die verkehrsmäßige Erschließung ist gegeben. Es müssen keine weiteren Flächen (Straßenbau) versiegelt werden.
- Die Grundstücksfläche grenzt bereits an eine Sondergebietsfläche, d.h. diese Flächen eignen sich als Flächen für Sondergebiete.
- Die Grundstücksfläche liegt am Rande des Landwirtschaftsgebietes. Die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird in keiner Weise beeinträchtigt.
- Notwendige Voraussetzungen wie Strom, Wasser, Abwasser etc. können auf kürzester Entfernung eingerichtet werden; diese sind für die Bewirtschaftung essenziell
- Die Anlage ist durch den Anbau von BIO-Weizenstroh einer Gärtnerei vergleichbar. Anlagen in Gärtnereien bedürfen der Widmung als Freifläche-Sondergebiet.
- Ein weiterer Teilbereich des Konzeptes zur regionalen Lebensmittelversorgung bildet der Schulgarten mit Schwerpunkt „Bildung für Nachhaltigkeit“.

So ist geplant, für Kindergarten- und Schulkinder auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 2005/1 KG Bludesch den Kindern eigene (je Kind ca. 1 m²) Flächen zur Verfügung zu stellen, auf welchen die Kinder eigene Pflanzen anbauen, deren Wachstum beobachten und schließlich ernten können. Ein solches Konzept ist aber nur verwirklichbar, wenn die Flächen in unmittelbarer Nähe zur Schule bzw. zu einem örtlichen Spielplatz liegen. Da dies im vorliegenden Fall gegeben ist, eignen sich – abgesehen von bereits bekanntgegebenen weiteren Kriterien – diese Flächen besonders als Standort für das geplante Vorhaben. Ist es doch immer bedeutsamer, dass Kinder die Kreislaufwirtschaft bzw. die Nachhaltigkeit nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch erlernen.

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass landwirtschaftlich wertvoller Grünraum betroffen ist. Im Hinblick auf die Kleinräumigkeit des Vorhabens überwiegt dieses Argument aber nicht die Argumente, die für das Vorhaben an diesem Standort sprechen, zumal der Bau der geplanten Anlage in jedem Fall Grünraum betreffen würde. Keineswegs jedoch der Tatsache entspricht, dass mit diesem Vorhaben der harte Siedlungsraum verletzt bzw. eine weitere bauliche Tiefe in diesem Grünraum aufgetan werde. Tatsächlich handelt es sich um eine geringfügige Ausweitung der angrenzenden Sondergebietsfläche, wobei anstatt weiterer Anlagen und Bauwerke auf dem als Sondergebiet gewidmeten Spielplatz eine Anlage für Pilzzucht errichtet wird. Dieses Argument hätte dann seine Berechtigung, wenn anstatt der Sondergebietswidmung beispielsweise eine Bauflächenwidmung stattfinden würde. Die Sondergebietswidmung erlaubt nur Anlagen im Sinn des konkret definierten Zwecks.

Nach Ansicht der Gemeindevertretung von Bludesch sprechen diese Punkte für die besondere Eignung dieses Standortes. Hinzu kommt, dass sich die Gemeinde Bludesch schon bei der Erstellung des Baurechts- und Pachtvertrages über das Vorhaben dezidiert im Bilde war und auch schon damals dieser Standort als besonders geeignet beurteilt worden ist.

Zum vermeintlichen Verfahrensfehler ist festzustellen, dass im Erläuterungsbericht dezidiert festgehalten ist, dass für die Widmung eine Standorteignung gegeben sein muss. Es war also im Auflageverfahren klar, dass diese Thematik im endgültigen Beschluss mit zu klären sein wird. Diesbezüglich hat es jedoch im Zuge des Auflageverfahrens keinerlei Stellungnahmen oder Bemerkungen gegeben. Bezeichnenderweise hat auch die Amtssachverständige, welcher die Argumente für die Standortentscheidung sowohl in einer persönlichen Besprechung als auch mit Schreiben vom 02.05.2024 bekannt gegeben worden sind, diese Überlegungen keineswegs gewürdigt, sondern lediglich einen Verfahrensmangel behauptet, ohne näher zu spezifizieren, in welcher Form die Grundlagenforschung notwendig wäre. Sinn eines Auflageverfahrens ist es – nach Anhörung aller betroffenen Stellen - eine möglichst alle Interessen berücksichtigende Lösung zu erwirken. Da diese Thematik aber weder von irgendeiner Stelle angesprochen worden ist, noch von der Amtssachverständigen in ihrer Stellungnahme nach der Erläuterung der Überlegungen der Gemeinde in der Besprechung am 02.05.2024 und anschließender schriftlicher Übermittlung gewürdigt wurde, tendiert der Einwand nicht nach einer Sachentscheidung, sondern einer Verzögerung des Verfahrens.

Die Amtssachverständige für Raumplanung, Landschaftsbild und Baugestaltung führte in ihrem Schreiben weiter aus:
Während FS-Widmungen grundsätzlich in der Landesgrünzone zulässig sind, dürfen dadurch trotzdem die Ziele der Landesgrünzone nicht gefährdet werden. Werden einzelne Ziele erfüllt und andere gefährdet, ist eine Interessensabwägung durchzuführen. Weiters führt sie an:
Die gegenständliche Fläche liegt jedoch außerhalb dieser im REP ausgewiesenen Entwicklungsfläche. Durch die gegenständliche Widmung wird somit in diesem Bereich von Bludesch erstmalig eine Widmung, welche dezidiert eine Bebauung ermöglicht, über diese

Linie in diesen Grünraum („Nislis“) hinausgezogen. Es wird in diesem Bereich dadurch erstmalig eine weitere Bautiefe in die Landesgrünzone hinein geschaffen. Im Hinblick auf die Ziele der Raumplanung sowie der Ziele der Landesgrünzone ist diese Entwicklung als äußerst negativ zu beurteilen.

Diesem Einwand ist ebenfalls entgegenzutreten:
Der sogenannte Landesgrünzonenplan definiert, welche Formen von Widmungen durch die Gemeinde möglich sind. Die Anforderungen an die einzelnen Widmungen ergeben sich jedoch nicht aus dem Landgrünzonenplan, sondern den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, im konkreten Fall nach dem § 18 des Raumplanungsgesetzes. Liegt eine rechtmäßige Widmung nach § 18 RPG vor, bedarf es keiner neuerlichen Interessensabwägung mit den Zielen der Raumplanung bzw. den Zielen des Landesgrünzonenplanes.

Stellungnahme Werner Konzett, Landwirt in Bludesch:
Werner Konzett kritisiert, dass die Pilzzucht aus seiner Sicht eine gewerbliche Nahrungsmittelproduktion darstelle. Die Freifläche-Landwirtschaft sei für die bodenbezogene Landwirtschaft eine wichtige Fläche. Die Reduzierung solcher Flächen stelle für die klassische, bodenbezogene Landwirtschaft eine Existenzgefährdung dar. Abschließend stellte Werner Konzett fest: Diese geplante Fläche sollte für eine klassische, bodennahe Landwirtschaft nicht verbaut und nicht versiegelt werden.
Hierzu ist festzustellen, dass es sich laut Aussage des Landes um eine in der Bodennutzung der Landwirtschaft ähnelnde Betriebsform handelt. Auch der Landesgrünzonenplan sieht ausdrücklich die Widmung als Sondergebiet vor. Da die Flächen schon derzeit an die künftigen Betreiber der Pilzzucht verpachtet ist, ist eine Widmung als Sondergebiet im vorliegenden Ausmaß nicht existenzgefährdend. Hinzu kommt, dass die Pilzzucht umliegenden Landwirten die Möglichkeit eröffnen soll, Bio-Weizenstroh an die Betreiber zu liefern und dadurch der Landwirtschaft eine zusätzliche Wertschöpfung geboten wird.
Zur angesprochen Verkehrsbelastung durch An- und Ablieferung sowie Direktverkauf ist festzustellen, dass die ca. 20 bis 30 Tonnen Bioweizen jährlich 2 bis max. 3 LKW-Fahrten verursachen. Der Direktverkauf wird sich auf definierte Zeiten beschränken und betrifft im Wesentlichen die nahe gelegene Bevölkerung, die vielfach nicht-motorisierten Verkehr verursachen. Die Dimension der Anlage bringt somit keine über das zumutbare Ausmaß hinausgehende Belastungen für die Anrainer.

Stellungnahme Bertram Zerlauth und Birgit Schoder:
Bertram Zerlauth und Birgit Schoder bringen vor, dass die Errichtung der Pilzzucht direkt hinter dem Spiel- und Sportplatz Bludesch geplant ist. Die Zufahrt dafür sei teilweise auf der bereits bestehenden Zufahrt sowie auf einer neu zu errichtenden Straße direkt entlang des Spiel- und Sportplatzes Bludesch geplant. In der Vergangenheit ist es aufgrund der Verkehrssituation bereits öfters zu gefährlichen Situationen mit Kindern gekommen. Anrainer haben bereits um die Errichtung einer Spielstraße gebeten. Die neu zu errichtende Pilzzucht wird diese Situation nun nochmals verschärfen. Einerseits durch den Baustellenverkehr und andererseits durch den Verkehr der Besitzer, von Anlieferungen und des geplanten Hofladens. Da durch die Hügel, auf denen die Kinder spielen, die Überschaubarkeit nicht gegeben ist, stellt die Errichtung einer Straße hier eine große Gefahr dar. Weiters ist hervorzuheben, dass es sich bei einer Pilzzucht zwar um eine Landwirtschaft handelt, da für die Zucht jedoch kein Tageslicht benötigt wird, nicht jedoch um eine bodengebundene Landwirtschaft. Auch durch eine Be- und Entlüftung können die Gefahren hinsichtlich von Pilz- und Schimmelsporen nicht komplett ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist die Errichtung einer Pilzzucht in der unmittelbaren Nähe des Spiel- und Sportplatzes sowie von Wohngebiet nicht zu befürworten.

Zur angesprochen Verkehrsbelastung durch An- und Ablieferung sowie Direktverkauf ist festzustellen, dass die ca. 20 bis 30 Tonnen Bioweizen jährlich 2 bis max. 3 LKW-Fahrten

verursachen. Der Direktverkauf wird sich auf definierte Zeiten beschränken und betrifft im Wesentlichen die nahe gelegene Bevölkerung, die vielfach nicht-motorisierten Verkehr verursachen. Die Dimension der Anlage bringt somit keine über das zumutbare Ausmaß hinausgehende Belastungen für die Anrainer. Es ist für die Anlage selbst kein Neubau einer Zufahrt notwendig. Die Zucht von Edelpilzen erfordert höchste hygienische Standards. Ein Schimmelpilz würde die gesamte Ernte gefährden. Es ist die Zucht von Speisepilzen vorgesehen, die keine Sporen in die Umwelt abgeben. Zudem ist eine Lüftungsanlage mit entsprechenden Filtern notwendig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Interessenabwägung hinsichtlich der besonderen Eignung des Standortes der Gemeinde, als für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörde, obliegt. Die Stellungnahme der Abteilung Raumplanung vermag nicht darzulegen, aus welchen Gründen die Entscheidung der Gemeinde den raumplanungsrechtlichen Bestimmungen widerspricht, bzw. das ihr zustehende Recht der Interessenabwägung verletzt hat. Ein Ermessensmissbrauch läge nur vor, wenn das Sachlichkeitsgebot verletzt würde, beispielsweise also unsachliche Gründe bei der Ermessensausübung herangezogen würden. Diesbezüglich gibt es jedoch keinerlei Anhaltspunkte.

Nach Diskussion und der Beantwortung von Fragen (u.a. über eine mögliche Sporenbelastung durch die Pilze im Nahbereich des Freizeitplatzes – es wird eine Pilzsorte verwendet, die keine Sporen in die Umwelt abgibt – dennoch wird aus Hygiene-Gründen die Zu- und Abluft gefiltert; über die Feststellung, dass die Standorteignung eine Ermessensentscheidung der Gemeinde als zuständige Behörde ist; über die noch erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung und die unterschiedlichen Stellungnahmen der Abteilung Raumplanung und Baurecht und der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum; über das geplante Ausmaß der Vorhabens) wird nachstehendes mit 20:1 Stimmen (Gegenstimme: Edmund Schnetzer) beschlossen:

Gemäß §§ 21 und 23 RPG beschließt die Gemeindevertretung die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Umwidmung von Teilflächen der GSt-Nr. 374, 2000, 2005, 2006, 2016 und 2019 KG Bludesch gemäß der beiliegenden Verordnung auf Grundlage der Plandarstellung FLWPL-6719-1-2024 vom 22.05.2024.

TOP 04.
Stundensatz (außerschulische) Schulkindbetreuung – Anpassung ab 01.09.2024 - Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Martin Konzet berichtet, dass seit Übernahme der Schülerbetreuung durch die Gemeinde (mit Eröffnung des CAMPUS Bludesch per 01.09.20219) keine Anpassungen mehr im Bereich der Tarife bei der Schulkindbetreuung vorgenommen wurden. Der aktuelle Stundensatz beträgt Euro 1,10. Eine Anpassung auf Euro 1,35 / Stunde ab 01.09.2024 ist nun vorgesehen. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig bei der (außerschulischen) Schulkindbetreuung die Anpassung des Stundensatzes ab 01.09.2024 auf Euro 1,35.

TOP 05.
JugendKulturArbeit Walgau (JKA-Walgau) – Präsentation

Pascal Thaler (GF des Vereins JKA-Walgau) präsentiert die JungendKulturArbeit Walgau und informiert dabei über die Mitgliedsgemeinden (Schlins, Bludesch, Nenzing, Thüringen, Ludesch, Nüziders und Röns) und deren Vertreter, die Mitarbeiter:innen (inkl. Ehrenamtliche) und Themenschwerpunkte (Jugendkulturarbeit – Jugendsozialarbeit, Themenzentrierte Angebote und Bildungsarbeit, Prävention, Information und Erstberatung, Förderung von Partizipations- und Selbstorganisierungsprozessen, Netzwerkarbeit). Auf

aktuelle Angebote und Aktivitäten sowie auch auf Systempartner wird hingewiesen. Nach der Beantwortung von Fragen bedankt sich Bgm. Martin Konzet bei Pascal Thaler für die Präsentation und die Arbeit der JKA-Walgau zum Wohle der Jugendlichen.

TOP 06.
Berichte

a) Bürgermeister:

29.04.2024 – Gemeindevertretungssitzung Bludesch
02.05.2024 – Abteilung Raumplanung Bregenz - Projekt Pilzzucht
03.05.2024 – Delegation Bartholomäberg im Campus Bludesch; Regionalmarkt im Kronegarten
08.05.2024 – REGIO Kernteam Nenzing; Christian Küng und Josef Wurzer - Vorschlag iS Nigschabühel; Walgaupark - Parkplatzregelung - Besprechung mit Johannes Blum und Markus Schelling
12.05.2024 – Begrüßung Studenten BOKU Mauerbauwoche vom 13.05.2024 bis 17.05.2024
13.05.2024 – Organisations-Sitzung Campus; Verbandsversammlung Standesamtsverband; BGM-Blumenegg; Besprechung PV-Anlage Campus; Besprechung zur weiteren Verwendung/Vorgehensweise von/bei Programmen wie Analyst, WebOffice usw.; 34. Gemeindevorstandssitzung
14.05.2024 – REP-Infoveranstaltung vorbereiten; Landesrätin Schöbi-Fink und Landesrat Zadra - Baustellenbesuch Vanovagasse
15.05.2024 – Hausversammlung Hauptstraße 26/28 (thermische Sanierung wird überlegt)
16.05.2024 – ganztägige REGIO Sitzung (vormittags Reg-REK, nachmittags REGIO)
17.05.2024 – Patrick Nuck Bestatter Vorarlberg bzgl. Klosterwald; Vanovagasse Abschlussessen mit allen Mauerbauern 2024
21.05.2024 – Besprechung EEG und Fotovoltaikanlage Campus Bludesch (Walter Wakonigg und Patrick Domig aeev); Vorstand und anschließend Generalversammlung Sozialsprengel Blumenegg
22.05.2024 – Abschlussveranstaltung Soziale Nahversorgung – herzlichen Dank ans Team vom Gemeindeamt (Sabine, Birgit und Doris) sowie an die beiden ehrenamtlichen Teilnehmerinnen Carmen Messner und Erni Mair aus Bludesch; AG Infrastruktur
23.05.2024 – Dr. Otmar Müller iS Pilzzuchtprojekt Widmungsverfahren; Verabschiedung Niklas (Zivildiener Campus); Projekt Krone - mündliche Verhandlung - wasserrechtliche Bewilligung für Errichtung einer Wohnanlage - BH Bludenz; Alpausschusssitzung
24.05.2024 – Eröffnung Klosterwald Bludesch
25.05.2024 – 1. Schwendtag Alpe Valzifenz; Dankefest für alle Mitarbeiter:innen der Gemeinden Bludesch, Ludesch und Thüringen sowie der Gemeindeverbände DLZ und FLZ
26.05.2024 – Erstkommunion Bludesch; Eröffnung Maschinering Gais; Orgelkonzert Nikolauskirche
27.05.2024 – Besprechung Bänklehock; Gemeindevertretungssitzung Bludesch

b) Regio im Walgau

keine Wortmeldungen

c) Gemeindevorstand

VBgm. Roland Köfler berichtet über eine Sitzung:

- Kooperationsvereinbarung Sozialsprengel Raum Bludenz (Case&Care-Management) beschlossen
- Ansuchen um Kostenbeteiligung für Kinderbetreuung in einer anderen Gemeinde wurde abgelehnt
- Verlängerung / Anpassung Mietvertrag „Hauptstraße 29“ beschlossen
- Vereinsförderungen für das Jahr 2024 auf Grundlage der neuen Richtlinien beschlossen
- Förderansuchen BMV Bludesch für die Jahre 2022 und 2023 (inkl. Sonderförderung) – nur teilweise genehmigt
- Akrobatik & Showtanz Verein Walgau – Förderung für Bludescher Teilnehmer:innen (Dance World-Cup-Finale in Prag) beschlossen
- Österreichischer Behindertensportverband - Förderansuchen abgelehnt
- Grundteilung vertagt
- Vergabe Umbau Zentrale Wasserversorgung beschlossen – wird im Zuge des Projektes Krone umgesetzt
- Allfälliges (u.a. Gaisbühel)

d) Ausschüsse / Arbeitsgruppen

AG Verkehr, Bau und Infrastruktur (Bgm. Martin Konzet):
- VO-Entwurf zum REP (inkl. planliche Darstellung) – öffentliche Informationsveranstaltung am 06.06.2024 mit Manfred Walser – ab Freitag, 31.05.2024 auf der Homepage der Gemeinde Bludesch abrufbar
- Grundteilung „Handle“

e) Delegierte:

Unterlagen zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband wurden mit den Berichten Bürgermeister bereits an die Gemeindevertretung übermittelt.

TOP 07.
Allfälliges

Über nachstehende Themen wurde (inkl. Diskussion) gesprochen:

- Fronleichnamsprozession – je nach Wetter
- „Hock mit mir ufs Bänkle“ – Einladung für die erste Veranstaltung am 13.06.2024
- Ortsfeuerwehr Bludesch – Glückwunsch zum 3. Platz in Nenzing beim Kuppelcup – Wunsch nach Veröffentlichung durch Gemeinde – erfolgt in Abstimmung mit Feuerwehr

Die nächste Gemeindevertretungssitzung findet am Montag, 08.07.2024, 19.30 Uhr statt.

Ende: 20.55 Uhr

Der Vorsitzende:
Martin Konzet

Der Schriftführer:
Helmut Wegeler,

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Kundmachungsvermerk:	
Auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Bludesch veröffentlicht am:	28.05.2024
abgenommen am:	11.06.2024

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Bludesch Hauptstraße 9, 6719 Bludesch E-Mail: gemeinde@bludesch.at überprüft werden. http://www.bludesch.at/amtssignatur